

# Riesaer Tageblatt

Drahtanschrift  
Tageblatt Riesa.  
Sternus Nr. 20.  
Postfach Nr. 52.

**Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherweise bestimmte Blatt.**

Buchdruckerei:  
Dresden 1880.  
Sitzes:  
Riesa Nr. 52.

N. 253.

Donnerstag, 27. Oktober 1932, abends.

85. Jahr.

**Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbegruß 2.14 einschließlich Postgebühr (ohne Zustellungsgebühr). Für den Fall des Eintretens von Probationsverstreuungen, Vergrößerungen der Abdruck und Materialienpreis behalten wir uns das Recht der Preissteigerung und Nachförderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im daraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Grundpreis für die 89 mm breite, 3 mm hohe Grundschriftzeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubende und tabellarische Tafel 50% Aufschlag. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder über den Ausstraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Schriftliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“ — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstige irgendwelche Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebs- und Verlegerungsanstaltungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.**

Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

## Recht — Staat — Rechtsstaat.

Bewirrung der Begriffe.

Mit einer Hörte, die ein höchstrichterliches Urteil eigentlich unmöglich machen sollte, rissen die Meinungen über Sinn und Wert des Leipziger Urteilsvertrags aufeinander. Allzu eitrige Freunde der Regierung Papen gehen dabei so weit, was Leipziger Urteil überhaupt beiseite schieben und die rauen Forderungen des Tages als Staatsnotwendigkeit proklamieren zu wollen. Die Gegenpartei, die Freunde des preußischen Ministerpräsidenten Braun, regen an, die Rechte, die das Leipziger Urteil dem Kabinett Braun zuerkannt, bis zur äußersten Grenze auszuschöpfen. Kreise, die sich in Anspruch nehmen, eine Politik der Entscheidung der innerpolitischen Gegenseite zu betreiben, mahnen die Regierung Papen, das Leipziger Urteil zu respektieren, mahnen Braun und seine Freunde, sich mit ihrer Rechtfertigung zufrieden zu geben und in die Bewirrung des Reichstagswahlkampfs nicht noch aufäugliche Bewirrung hineinzutragen, die sonst die Reichsregierung reibt, den Reichspräsidenten zu neuertlichen schärferen Schritten veranlassen würden.

Was ist grundsätzlich verschiedener Ausschaffung nicht nur über die Rechte, sondern vor allem über die unabdingbaren Pflichten, die sich für beide Teile aus dem Leipziger Spruch ergeben. Der Wahnung, durch starres Beharren auf dem Rechtsstandpunkt keine weitere Bewirrung zu stiften, fehlt die Freunde des Kabinetts Braun die Auffassung entgegen, daß sie keineswegs bloße Rechte, sondern durch die Zuverlässigkeit dieser Rechte auch die Pflicht haben, ihre Ausübung nunmehr wieder aufzunehmen. Die Kreise um Papen warnen und geben unterbohnen der Hoffnung Ausdruck, daß die Reichsregierung unter gar keinen Umständen mit dem preußischen Kabinett passiere. Jeder Versuch der Gewaltenteilung würde der Regierung Papen die Gefolgschaft der nationalen Kreise kosten. Die preußische Opposition greift diese Erwähnung auf und argumentiert: der Tenor des Leipziger Spruchs zwinge zu einer Teilung der Gewalten, die seit dem 20. Juli in der Hand Herrn von Papens sei, seines Beauftragten zusammengefaßt waren. Sich diesen durch höchstrichterliche Entscheidung entstandenen Zwang zu beugen, ist staatsbürglicher Pflicht. Eine Verleugnung oder Ignorierung dieser Pflicht wäre eine läbliche Verleugnung der Staatsrechtsidee...

Das Problem der Gewalten-Teilung hängt unzweitels aufs Innigste mit der Reichsübere, d. h. also dem gerade aktuellsten Problem der Reichsreform zusammen. In Kreisen der preußischen Opposition spricht man mit nicht überhörbarer Genugtuung davon, daß der Plan der Reichsregierung, auf dem Wege über den 20. Juli die zur Durchführung der Reichsreform erforderliche Mehrheit im Reichsrat zu erobern, durch den Spruch des Staatsgerichtshofes nunmehr erledigt sei. Gerade auf diese Wirkung des Leipziger Spruchs zielen auch die meisten und entschiedensten Neuerungen der Gegner des Kabinetts Braun und — vor allen Dingen — der Anhänger einer raschen Durchführung der Reichsreform, wie sie Herr von Papen plante und wie sie mit gewissen Modifizierungen in weiteren Kreisen, auch über die eigentliche Gefolgschaft der Reichsregierung hinaus, für unerlässlich gehalten wird.

Mit besonderer Erbitterung versieghen die Freunde des Kabinetts Braun die von der Gegenpartei im Umlauf gebrachten Glotterungen der unmittelbaren Wirkungen des Leipziger Spruchs, nämlich der Tatfrage, daß die alten preußischen Minister nun wieder ihre Altbüchse beziehen, die Dienstautos benutzen und den behördlichen Apparat in Unruhe nehmen können. Es muß gefagt werden, daß sich mit diesen Glotterungen leicht und billig ein etwas merkwürdiger Zustand ironisieren läßt. Nebenall, wo die Frage, was nun werden soll, ernsthaft erörtert wird, lehnt man solche Witze ab, aber man kommt zu keiner klaren Deutung der Möglichkeiten. Die einzige Lösungsmöglichkeit liegt in einer Verständigung zwischen Zentrum und Nationalsozialisten im preußischen Landtag über die Neubildung des preußischen Kabinetts. Auf Seiten des Zentrums bestreitet man, daß im Augenblick in dieser Hinsicht irgendwelche offiziellen Anstrengungen gemacht würden. Man wird das Ergebnis des 6. November abwarten und man wird sich dann über das Weitere schlüssig werden, denn man will natürlich nicht in Preußen einen Gustank schaffen, dessen innere Wahrschafflichkeit möglicherweise durch die Entwicklung der Dinge im Reich besavoniert würde.

Die Entwicklung der Dinge hat die zur Behandlung und Klärung von Verfassungs- und Staatsrechtsfragen befürworteten Behörden mit einer neuen Art von Problemen überwältigt. Vor ihrer Bewältigung ist auf wirkliche Klarheit nicht zu hoffen. Man geht aber von dem Grundsatz aus, daß der Rechtsstaat erhalten bleiben muß, daß ein Rechtstreit nur im statu notarii konstruiert und zur Annahme gebracht werden darf, daß zur Beantwortung dessen, was Recht ist, nun einmal der Staatsgerichtshof als inappellable Instanz berufen ist und respektiert werden muß, daß infolgedessen das Recht auch die Landesrechte respektieren muß, die der Spruch von Leipzig dem Eingriff des Reiches ausdrücklich entzogen hat. Ein bewußtes Gegeneinander würde die Rechtsgrundlage des Staates u. d. damit ihm selbst zerstören. Man muß neben- einander und füreinander weiterarbeiten...

## Zum „Stellungskrieg“ zwischen Reich und Preußen. Ministerpräsident Braun will Verständigung mit dem Reich.

\* Berlin. Das Kabinett Braun hatte für Mittwoch abend die Vertreter der Presse zu einer Besprechung über die durch das Leipziger Urteil geschaffene Reichslage in Preußen geladen. An dieser Besprechung nahmen auch verschiedene Mitglieder der Pressevertreter der Regierung Braun teil.

Ministerialdirektor Dr. Brecht, der Preußen neben Dr. Badi vor dem Staatsgerichtshof vertreten hat, erklärte, daß Urteil sei geeignet, Deutschland auch weiterhin als Rechtsstaat im Erscheinung treten zu lassen. Während die Verordnung des Reichspräsidenten beispielswise noch davon getroffen habe, daß dem Reichsfinanzamt alle Befugnisse des preußischen Staatsministeriums zuhören und er die Befugnisse des Staatsministeriums ausübe, sei in der Leipziger Entscheidung davon nicht mehr die Rede. Die Verordnung stehe also in der Form, in der sie erlassen worden sei, nicht im Einklang mit der Reichsverfassung. Für Preußen sei die Aufführung die Befreiung von dem Vorwurf der Pflichtverleugnung. Das Urteil stelle fest, daß das Land Preußen seine Pflicht gegenüber dem Reiche nicht verletzt habe und zwar treffe es diese Feststellung für sämtliche Vorwürfe, ohne sich allein auf die zu befränken, die am 20. Juli mehrfach gestellt gemacht worden seien. Das sei moralisch und rechtlich für Preußen und politisch für Deutschland das wichtigste.

Der Staatsgerichtshof habe im letzten Teil der Urteilsbegründung absolut klar in der Frage entschieden, ob der Reichskommissar Landesregierung oder Reichsorgan sei. Im Gegenzug zur Reichsregierung habe Preußen den Standpunkt vertreten, daß der Reichskommissar niemals aussöhne, Reichsorgan zu sein und daß er niemals Landesorgan werden könne. Das Urteil befiege, daß an die Stelle der Landesregierung auch nicht vorübergehend ein anderes Organ gesetzt werden könne. Wenn also z. B. dann die Landesregierung die einzige sei, die Preußen im Reichsrat vertreten könne, so sei es ganz selbstverständlich, daß ihr das Material für diese Vertretung zur Verfügung stehe. Die Vollmachten der Reichsministerien müssen liegen weiter.

Ministerpräsident Braun erklärte, daß das Urteil wohl auf beiden Seiten nicht voll befriedige, daß die Reichsregierung etwas vorschnell ihrer eigenen Befriedigung Andeutung gegeben habe. Es liege nach Ansicht der Staatsregierung im Interesse des Landes, daß sich beide Seiten nunmehr auf den Rechtsboden des Urteils stellten und daß beide loyal an seine Ausführung mitarbeiten. Durch die Zurückweisung des Vorwurfs einer Pflichtverleugnung sei die Atmosphäre gereinigt worden und es bestehe nunmehr die Möglichkeit, auf dem Rechtsboden dieses Urteils, der die durch die Verordnung vom 20. Juli gesetzte Unsicherheit und Verwirrung beseitigte, die Verhältnisse zu regeln. Er, Braun, wolle nicht näher auf die Frage eingehen, ob es zweckmäßig gewesen sei, daß der Reichspräsident die Verordnung erlassen habe, ohne vorher mit dem preußischen Ministerpräsidenten Rücksprache zu nehmen. Das alte Staatsministerium sei nach dem Urteil Landesregierung und der Umstand, daß es seinen Rücktritt erklärt habe, schränke nicht im geringsten seine Befugnisse ein. Nach der Verfassung habe auch ein zurückgetretenes Kabinett die Pflicht, seine Geschäfte solange zu führen, bis ein anderes Ministerium an seine Stelle trete. Dieser Pflicht könne sich das Kabinett Braun nicht entziehen. Braun erklärte, es wäre dem Staatsministerium nichts lieber, als wenn der neue Landtag endlich einen Ministerpräsidenten wähle, der ein neues Kabinett bilden. Solange das nicht der Fall sei, müsse sein Kabinett die Geschäfte weiterführen.

Nach dem Urteil sei eigentlich eine Zweiteilung der Gewalten vorgenommen. Das alte Staatsministerium sei Landesregierung und habe die Hoheitsinteressen des Landes den Parlamenten, der Öffentlichkeit, anderen Ländern und dem Reich gegenüber zu vertreten. Amtsbefugnisse habe auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten der Reichskommissar. Es werde nun sehr schwer sein, diese Abgrenzung der Befugnisse in der Praxis durchzuführen. Es

### „Graf Zeppelin“ in Pernambuco gelandet.

Hamburg. (Funkspruch.) Wie die Hamburg-Amerikalinie mitteilt, ist das Luftschiff „Graf Zeppelin“ heute gegen 14 Uhr MEZ. in Pernambuco gelandet.

### Keine Trübung des Verhältnisses zwischen Reichspräsidenten und Reichsfinanzamt.

Berlin. (Funkspruch.) In einer ganzen Reihe von Zeitungen werden Gerüchte verbreitet, daß der Reichspräsident seinen Unmut über die Entwicklung der politischen Lage Ausdruck gegeben und daß das Vertrauensverhältnis zwischen dem Reichspräsidenten und dem Reichsfinanzamt eine Trübung erfahren habe. Gegenüber diesen Gerüchten hat der Reichspräsident die zuständigen Stellen ermächtigt, zu erklären, daß er seinerzeit derartige Neuerungen getan habe und daß der Reichsfinanzamt nach wie vor sein volles Vertrauen genieße.

fragt sich, was Amtsbefugnisse und was Hoheitsrechte seien. Diese Schwierigkeiten gelte es zu überwinden. Von Seiten des Staatsministeriums werde nichts geschehen, um die Regelung des Verhältnisses zwischen Reich und Preußen auf der Grundlage des Urteils zu erschweren. Wenn verschiedentlich in der Presse die Ansicht vertreten werde, der Reichskommissar habe in den Staatsapparat und das Geld und was wolle da schon die Landesregierung tun, so lege eine solche Ausschaffung eine Höbewilligkeit voraus, die er der Reichsregierung nicht unterstellen wolle. Er sei der Ansicht, daß Reichsregierung und preußische Staatsregierung das Urteil achten würden und daß das Reich bemüht sein werde, einen Weg zu finden, der einen Ausgleich darstelle. Angenommen, der armen Schwierigkeiten werde auf beiden Seiten viel guter Willen und viel Sachlichkeit zu gelten sein. Wenn das Staatsministerium zum Beispiel kleine Anfragen zu beantworten habe, so brauche es dazu keinen Aufwand. Wenn es dem Staatsrat verfassungsgemäß monatlich Auskunft über die laufenden Geschäfte in Preußen geben solle, so werde das nicht stehen, wenn man nicht auch dafür dem Staatsministerium die erforderlichen Unterlagen an die Hand gebe. Ebenso ist zur Anweisung der Reichsratsvertreter die Anhörung der sachkundigen Bearbeiter in den einzelnen Reichsämtern erforderlich.

Die Reichsregierung werde sich nunmehr ernstlich fragen müssen, ob sich der Zustand aufrechterhalten lasse, der durch die Verordnung vom 20. Juli und die darauf folgenden Maßnahmen geschaffen worden sei, und sie werde sich weiter fragen müssen, ob es in dem bisherigen Umfang notwendig bleibe, Amtsbefugnisse des preußischen Minister zu übernehmen und diese den bisherigen Ministern zu entziehen. Warum würden z. B. zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung dem Landwirtschaftsminister die Obhutsschichten bezüglich der Weinbergsdomänen entzogen, und warum nehme man dem Handelsminister keine Befugnisse über die Porzellanmanufaktur? Warum habe man ihm, Braun, die Leitung des Archivs entzogen, daß alte Akten über den Großen Kurfürsten und Friedrich den Großen verbergen?

Zur einer Reichsreform sei nach Ansicht des alten Staatsministeriums der Weg, den die Reichsregierung mit ihrer gewohnten Exekutive eingeschlagen habe, nicht geeignet, und es sei wohl nützlich, diesen Weg sobald wie möglich zu verlassen und zu verlören, auf anderem Wege in der Zusammenfassung von preußischen und Reichsstellen etwas Vernünftiges zum Besten des Reiches und Preußens herbeizuführen.

In Beantwortung einer Fragen erklärte Braun, es sei zwar eine Fühlungnahme mit dem Reichspräsidenten in Aussicht genommen, doch sei eine solche noch nicht eingeleitet. Er habe erst aus einem Mittagsschlag ersehen, daß sein Besuch beim Reichspräsidenten in Aussicht stehe. Er wolle nicht sagen, daß ein solcher Besuch nicht notwendig sei. Ferner sei von seiner Seite bisher auch eine Besprechung mit dem Reichsfinanzamt noch nicht in Aussicht genommen worden. Wenn aber der Reichsfinanzamt eine solche plane, so könne er, Braun, dafür nur sehr dankbar sein.

Auf Drage der Veröffentlichung der Preußenkasse habe das Staatsministerium noch nicht Stellung genommen, weil es die Einzelheiten dieser Transaktion noch nicht kenne. Schon da zeigten sich die ersten Schwierigkeiten, und es sei jetzt fraglich, ob der jetzige Reichskommissar preußisches Vermögen an das Reich ohne Verfassungsverlegung abtreten könne, wenn er nicht den Landtag und den Staatsrat darüber befrage.

Wenn die preußischen Beamten in einem Erlass aufgefordert würden, dem Reichskommissar und seinen Organen im Rahmen der diesen zustehenden Befugnisse Gehoriam zu leisten, so liege das naturnächste durchaus im Rahmen der Befugnisse des Reichskommissars. Würde aber von den Beamten auch verlangt werden, daß sie dem alten Staatsministerium im Rahmen der Zuständigkeit des Kabinetts Braun keinen Gehoriam leisteten, so ginge das ohne Zweifel über die zulässigen Befugnisse hinaus.

### Nachspiel zu den Tumulen im preußischen Landtag.

Schadensersatzanspruch gegen den Landtagspräsidenten abgewiesen.

Berlin. (Funkspruch.) Die Tumulte, die sich in einer der ersten Sitzungen des neuen preußischen Landtages abgespielt, hatten jetzt ein gerichtliches Nachspiel. Wie erinnerlich, war bei der Schlägerei zwischen Nationalsozialisten und Kommunisten der sozialdemokratische Landtagsabgeordnete Bürgermeister erheblich verletzt worden. Der Abgeordnete hatte daraufhin gegen den Landtagspräsidenten Herr einen Schadensersatzanspruch angekündigt und zwar mit der Begründung, daß der Präsident seine Aufsichtspflicht verletzt hätte. Diese Klage ist nunmehr vom Landgericht in Berlin abgewiesen.

Reichspräsident von Hindenburg empfängt den Gesandten der drei Parteien von Reichshofen.

Berlin. (Funkspruch.) Der Herr Reichspräsident empfängt heute den deutschen Gesandten in Kopenhagen Greitzer von Reichshofen.